

**Prüfungsordnung
für den
Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig**

I N H A L T

(Anm.: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 11 Studienbegleitende und punktuelle Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

III Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Anerkennung des Diplomgrades
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Soziologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Das Studium soll den Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplomsoziologin" bzw. "Diplomsoziologe", abgekürzt "Dipl.-Soz." verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das neunte Semester ist für den Abschluß der Diplomarbeit und deren Verteidigung vorgesehen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Der Studienumfang soll insgesamt 160 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlpflichtbereich etwa 40 Semesterwochenstunden.

(4) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren müssen gewährleisten, daß die Studierenden die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Semesteranzahl vollständig ablegen können.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie muß spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Studienseesters abgelegt werden. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Semesteranzahl abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens im vierten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im achten Studienseester erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Zulassung (§ 9 bzw. § 16) ist jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenen Gründen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters, die Diplomprüfung nicht sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung nachgewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Annahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Professoren müssen im Prüfungsausschuß über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, über die Zulassung zu den Prüfungen und setzt die Prüfungstermine fest. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Er legt nach jedem Prüfungstermin die Verteilung in den Fach- und Gesamtnoten offen. Insbesondere ist er zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden widerruflich übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischwissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratend, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit an Prüfungen teilzunehmen, Prüfungsakten einzusehen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Über die Erweiterung des Kreises der Prüfer auf wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Wissenschaftler anderer Institute entscheidet der Prüfungsausschuß im Einzelfall.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die anes Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Die Anerkennung einer Diplomprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium festgestellt wird. Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang bestanden hat, können auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich aufgezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Anmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Prüfungsleistung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dem jeweiligen Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht und beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. Dieser kann beschließen, daß der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen der Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne daß dies als Wiederholung der Prüfung gilt.

(7) Bei einer vor oder während der Prüfung eintretenden Prüfungsunfähigkeit gilt Absatz 6 entsprechend.

II Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung, Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe oder Studienordnung an der Universität Leipzig für den Diplomstudiengang mit Soziologie als Hauptfach nachweist,

3. Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen erbracht hat:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| a) Einführung in die Soziologie | (1 Leistungsnachweis) |
| b) Markt und Organisation | (1 Leistungsnachweis) |
| c) Sozialisation und Interaktion | (1 Leistungsnachweis) |
| d) Sozialpolitik | (1 Leistungsnachweis) |

4. die Zulassungsvoraussetzung im Wahlpflichtfach unter § 11 Abs. 1 Bst. C.:

2 Leistungsnachweise aus einem der Wahlpflichtfächer Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Psychologie oder

1 Leistungsnachweis auf dem Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft ("kleiner Schein") erfüllt.

Den Leistungsnachweisen muß jeweils mindestens eine individuell zurechenbare Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündliche Prüfung) zugrunde liegen.

Die Form des Nachweises muß vom Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuß gesetzten Frist an den Prüfungsausschuß zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Soziologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 5 der Vorsitzende.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- k) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind
oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie (an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes/Grundgesetzes) endgültig nicht bestanden hat
oder
 - d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Frist gemäß § 4 Abs. 4 oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 4) verloren hat.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium fortzusetzen.
- (2) Es wird unterschieden zwischen studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im Verlauf des Grundstudiums am Ende entsprechender Veranstaltungen erbracht werden, und punktuelle Prüfungsleistungen, die am Ende des Grundstudiums zu erbringen sind.

§ 11 Studienbegleitende und punktuelle Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

A. Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

- a) Methoden der empirischen Sozialforschung I
(einschließlich Statistik und Informatik)
(1 vierstündige Klausur)
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung II
(einschließlich Statistik, Informatik und Wissenschaftstheorie)
(1 vierstündige Klausur)
- C) Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften
(1 dreistündige Klausur)

B. Punktuelle Prüfung:

- a) Grundzüge der Soziologie
(1 mündliche Prüfung von ca. 20 - 40 min.)

C. Wahlpflichtfach

nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:

- a) Rechtswissenschaft
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Betriebswirtschaftslehre
- d) Psychologie

Die Prüfung in den Wahlpflichtfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Psychologie wird nach der Prüfungsordnung des entsprechenden Magisternebenfaches durchgeführt. Wird das Fach Rechtswissenschaft gewählt, so kommen die Regelungen der Juristenfakultät in Anwendung. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Wahlpflichtfach zulassen, sofern es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Fach Soziologie steht und an der Universität Leipzig als Hauptfach gelehrt wird.

Zu jedem Prüfungsfach wird eine Note gebildet.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er einen Überblick über das Prüfungsfach hat und einzelne, begrenzte Probleme analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten aufzeigen kann. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Unbeschadet dessen kann er im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachprüfern eingegrenzte Themen für die Prüfung benennen.

(4) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Bei Kollegialprüfungen wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkender Prüfer oder den Beisitzer.

(5) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Der Beisitzer oder ein Prüfer führt bei mündlichen Prüfungen das Prüfungsprotokoll. Es hat zu enthalten:

Ort, Datum, Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, erteilte Note, Name der Prüfenden, der Beisitzer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse.

Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es gilt § 5 Abs. 7.

(7) Studenten, die sich der gleichen Prüfung in einem späteren Prüfungszeitraum unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Beratung der Prüfungsergebnisse ist nicht öffentlich.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 = befriedigend	eine Leistung, die durch durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
Note 5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Gehen in die Note mehrere Teilprüfungsleistungen ein, so errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Der studienbegleitende und der punktuelle Teil der Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen er nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Zweite Wiederholungsprüfungen können nur durch Antrag an den Prüfungsausschuß in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten Semesters nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vergangenen Prüfung.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

(1) Im Vordiplomzeugnis werden vier Leistungen ausgewiesen:

- a) Grundzüge der Soziologie
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung
- c) Vergleichende Analyse von Gegenwartsgesellschaften
- d) Wahlpflichtfach

Es wird keine Gesamtnote gebildet.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachnoten enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(4) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Soziologie oder eine gemäß § 7 Abs. 4 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Leipzig für den Diplomstudiengang Soziologie eingeschrieben ist;
4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat;
 - a) Soziologische Theorie und Theoriegeschichte
 - b) Sozialpolitik
 - c) eine spezielle Soziologie nach Wahl oder spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung
 - d) Methoden der empirischen Sozialforschung (Forschungspraktikum)
 - e) dem Wahlpflichtfach nach Wahl des Kandidaten.

Aus den Lehrveranstaltungen a) - d) ist jeweils ein Leistungsnachweis zu erbringen und zwei Leistungsnachweise aus einem der Wahlpflichtfächer - Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Psychologie oder zwei Leistungsnachweise aus dem Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft.

Statt einer speziellen Soziologie oder statt Sozialpolitik kann der Kandidat auch ein Berufspraktikum von 8 - 12 Wochen wählen. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen und mit einem Praktikumsbericht abzuschließen.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gilt der § 9 entsprechend.

§ 17 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Teilen I und II:

Teil I umfaßt

Fachprüfungen gemäß § 17 Abs. (2)

Teil II

- a) die Diplomarbeit
- b) ihre Verteidigung

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf Fachgebiete:

- a) Soziologische Theorie und Theoriegeschichte
- b) Sozialpolitik
- c) eine spezielle Soziologie nach Wahl oder spezielle Methoden der empirischen Sozialforschung
- d) Methoden der empirischen Sozialforschung (Forschungspraktikum)
- e) zwei Teilgebiete des Wahlpflichtfaches -

dabei ist d) Methoden der empirischen Sozialforschung studienbegleitend zu erbringen, während die übrigen punktuelle Prüfungen sind.

(3) Die soziologischen Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a), b) und c) bestehen aus jeweils einer fünfständigen Klausur und jeweils einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten. Die mündlichen Prüfungen werden als Kollegialprüfung in den drei Teilfächern durchgeführt und dauern mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten.

(4) Die an der Universität Leipzig wählbaren speziellen Soziologien ergeben sich aus der jeweils geltenden Studienordnung.

(5) Als Wahlpflichtfach sind folgende Fächer wählbar:

- a) Rechtswissenschaft
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Betriebswirtschaftslehre
- d) Psychologie

Die Prüfung in den Wahlpflichtfächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Psychologie wird nach der Prüfungsordnung des entsprechenden Magisternebenfaches durchgeführt. Wird das Fach Rechtswissenschaft gewählt, so kommen die Regelungen der Juristenfakultät in Anwendung.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(7) Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, lautet:

- I. schriftliche vor mündliche Prüfung
- II. Diplomarbeit

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem im Studiengang Soziologie in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor oder die andere nach Landesgesetz prüfungsberechtigte Person sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet sie einer der zwei Prüfenden mit "nicht ausreichend" wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend oder besser" sind.

(3) Über die Diplomarbeit findet eine mündliche Verteidigung statt, in der die Thesen der Diplomarbeit im Zusammenhang des Fachs, aus dem die Diplomarbeit genommen wurde, dargestellt und vertreten werden sollen. Es dient der Feststellung, ob der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit mündlich darzustellen und selbständig zu begründen. Diese Verteidigung wird als selbständige Prüfungsleistung bewertet. § 13 gilt entsprechend. Abschließend wird auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der Verteidigung durch die Prüfer die Note für die Diplomarbeit einvernehmlich festgelegt.

(4) Die Noten für die Diplomarbeit und für die Verteidigung werden zu einer Diplomarbeitfachnote zusammengezogen; dabei wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

20 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 Absatz 3 und 6 entsprechend.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Sie sollen in sinnvollem Zusammenhang zu Studienfächern des Kandidaten stehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel aus der Note der Diplomarbeit nach § 19 Abs. 4 und dem arithmetischen Mittel der übrigen Fachnoten gebildet. Dabei wird die Diplomarbeitsfachnote einfach, das arithmetische Mittel der übrigen Fachnoten zweifach gewichtet.
- (3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei mit "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen (einmal) wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Es können nur nicht bestandene Prüfungsteile wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Die Fachprüfungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. § 14 gilt entsprechend.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

24 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

1. das Thema der Diplomarbeit
2. die Note für die Diplomarbeit und deren Verteidigung
3. die Fachgebietsnoten (drei)
4. das Wahlpflichtfach
5. das Berufspraktikum (Dauer, Praktikumsort, Thema der Praktikumsarbeit und Note)
6. die Studiendauer (bis zum Abschluß der Diplomprüfung)
7. das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21)

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahmen.

§ 28 Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

29 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuß festgelegt werden, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Universität Leipzig vom 12.07.1994.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 3.8.1994

Prof. Dr. rer. nat. habil. C. Weiss
Rektor